

HEGEREGLEMENT BKPJV



Bündner Kantonaler Patentjäger - Verband

08. Mai 2010 / teilrev. 16. Mai 2015 / teilrev. 12. Mai 2018

I. ZWECK UND AUFGABE

Art. 1 Zweck

Mit diesem Reglement bezweckt der BKPJV die Ausführung der jeweils geltenden Bestimmungen der bundesrechtlichen und kantonalen Jagdgesetzgebung sowie der Statuten des BKPJV.

Art. 2 Aufgaben der Hegeorganisation BKPJV

Im Sinne der Verbandsstatuten hat die Hegeorganisation des BKPJV die Aufgabe, Massnahmen zur Erhaltung, zur Verbesserung und zum Schutz wild- und vogelgerechter Lebensräume zu fördern.

Art. 3 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. ORGANISATION

Art. 4 Kantonale Hegekommision

¹ Die Kantonale Hegekommision (KaHeKo) setzt sich aus dem Vorstand und den Bezirkshegepräsidenten zusammen.

² Dem Vorstand gehören an: - Präsident;
und maximal vier weitere Mitglieder.

³ Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

⁴ Zur Wahlfähigkeit muss ein Vorstandsmitglied nicht gleichzeitig Bezirkshegepräsident oder Sektionshegeobmann sein.

⁵ Die Wahl des Präsidenten und der maximal vier weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch die DV des BKPJV auf Antrag der KaHeKo. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁶ Die Amtszeit des Präsidenten ist auf drei dreijährige Amtsperioden beschränkt. Die Vorstandsmitglieder sind im Sinne der dreijährigen Amtsperioden unbeschränkt wählbar.

⁷ Der Präsident ist Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht sowohl des ZV als auch des erweiterten ZV BKPJV.

⁸ Der Präsident beruft mindestens einmal pro Jahr die KaHeKo zu einer Versammlung ein, in der Regel im Frühjahr. Eine weitere kann nach Bedarf im Herbst einberufen werden.

⁹ Der Präsident erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der DV BKPJV und der KaHeKo.

¹⁰ Die Spesen der KaHeKo gehen zu Lasten der Verbandskasse gemäss jeweils gültigem Spesenreglement des BKPJV.

Art. 5 Aufgaben der KaHeKo

¹ Die KaHeKo ist die organisatorische Basis aller Hegemassnahmen und schafft in Zusammenarbeit mit dem AJF einheitliche Grundlagen für alle Hegetätigkeiten. Sie soll sich spezieller Aufgaben annehmen wie:

a. Organisation und Durchführung von kantonalen und regionalen Weiterbildungskursen und Informationstagungen im Bereich Hege;

- b. Verbindung nach aussen, vor allem zu den kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen und allen an der Hege interessierten Kreisen.
- c. Beschaffen und Bereitstellen von Unterlagen über Lebensraumerhaltung und Lebensraumschutz.
- d. Erarbeiten von Vorschlägen weiterer Massnahmen zur Schaffung von Schutz- und Ruhezone zum Schutze aller Wild- und Vogelarten. Dazu gehören auch Massnahmen zur Verhinderung von negativen Einflüssen des Verkehrs, des Sports und des Tourismus sowie von Industrieanlagen (Grundlagen: Hegekonzepte und Waldentwicklungspläne (WEP). Ebenfalls sollen Massnahmen zum Schutze des Wildes vor Einwirkungen des Strassen- und Bahnverkehrs durchgeführt werden;
- e. Information und Aufklärung der Mitglieder des BKPJV sowie der Bevölkerung in der Verbandszeitung und in den Medien in Zusammenarbeit mit dem ZV BKPJV.

Art. 6 Hegebezirk, Bezirkshegekommission

¹ Jeder Jagdbezirk ist in der Regel zugleich ein Hegebezirk, der mehrere Sektionen umfassen kann.

² Die Bezirkshegekommission setzt sich zusammen aus:

- dem Bezirksvorstand
- den Sektionspräsidenten
- den Sektionshegeobmännern
- dem WH-BC.

³ Der Bezirkshegepräsident muss nicht Sektionshegeobmann sein.

⁴ Die Sektionspräsidenten und -hegeobmänner wählen alle drei Jahre auf Antrag der Sektionen den Bezirkshegepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstands gemäss den geltenden Bezirksstatuten. Diese sind wieder wählbar.

⁵ Die Bezirkshegekommissionen unterstützen die KaHeKo und die Sektionen in allen Belangen der Hege und verfolgen die gleichen Ziele.

⁶ Der Bezirkshegepräsident leitet die Anmeldungen der Kandidaten an die Sektionshegeobmänner weiter. Er leitet die Formulare für die Hege- Gesuche/Abrechnungen an die Sektionshegeobmänner weiter und ist für die Kontrolle und die fristgerechte Eingabe der Formulare zu Händen des Sekretariats BKPJV verantwortlich.
Der Bezirkshegepräsident nimmt Einsitz in die KaHeKo.

⁷ Die KaHeKo erlässt ein Pflichtenheft für den Vorstand der Bezirkshegekommissionen.

Art. 7 Sektionen, Sektionshegeobmänner

¹ Jede Sektion wählt ein Mitglied als Sektionshegeobmann und wenn möglich ein Mitglied als dessen Stellvertreter. In seiner Funktion gehört der Sektionshegeobmann sowohl dem Sektionsvorstand als auch der Bezirkshegekommission an. Im Übrigen sind die Sektionen in der Organisation der Hege frei.

² Der Sektionsvorstand unterstützt den Sektionshegeobmann in allen Belangen der Hege und trägt die Verantwortung.

³ Die Sektionen verfolgen die gleichen Ziele wie die KaHeKo.

⁴ Nicht beitragsberechtigten Ausgaben für die Hege sind mit den erhaltenen Hegegeldern oder aus der Sektionskasse zu begleichen.

⁵ Die KaHeKo erlässt für die Sektionen einen Leitfadern.

III. HEGEPFLICHT

Art. 8 Hegepflicht der Mitglieder

Die Sektionsmitglieder sind entsprechend der kantonalen Hegeverordnung (KHV), der Verbandsstatuten und des Hegereglements des BKPJV sowie der Sektionshegereglements zur hegerischen Tätigkeit aufgerufen.

Art. 9 Hegepflicht der Jägerkandidaten

¹ Die Hegeleistungen von Jägerkandidaten richten sich nach der kantonalen Jagdprüfungsverordnung (KJPV).

² Die Hegeleistung kann erst ab Datum der Anmeldung erbracht werden. Entsprechend werden die geleisteten Stunden erst ab diesem Zeitpunkt als Pflichtleistung angerechnet.

³ Die Sektionen / Vereine sollen dem Kandidaten den Sinn und Zweck der Hege, die zeitgemässe Aufgabe des Jägers sowie verantwortungsvolles Weidwerken vermitteln.

⁴ Die anrechenbaren Hegestunden richten sich nach der Weisung des AJF.
(Anrechenbare Hegestunden der Kandidaten für die Eignungsprüfung)

Art. 10 Anmeldepflicht beim BKPJV

¹ Der Kandidat meldet sich bei der vom AJF bestimmten Meldestelle. Er legt bei der Anmeldung die Sektion fest, bei der er die Hegeleistung erbringen will.

² Die Meldestellen und Anmeldetermine werden jährlich durch das AJF im Amtsblatt publiziert.

³ Die Bekanntgabe der Anmeldungen erfolgt durch den Administrator Eignungsprüfungen an die Bezirkshegepräsidenten. Diese leiten die Anmeldungen unverzüglich an die Sektionshegeobmänner weiter.

Art. 11 Rechte und Pflichten

¹ Die Sektionen des BKPJV sind verpflichtet, den Kandidaten die Erfüllung der Hegepflicht zu ermöglichen und zu überwachen. Dabei soll im Rahmen der Möglichkeiten auf eine praktische und vielseitige Hegeausbildung für die Kandidaten Wert gelegt werden.

² Die Sektionen erstellen jährlich rechtzeitig ein Arbeitsprogramm und geben dieses an die Kandidaten und auch an die Sektionsmitglieder ab.

³ Wurde die Leistung gemäss den Weisungen des Sektionshegeobmannes erbracht, bestätigt dieser im Leistungsheft (Hegebüchlein) unter Angabe des Datums und des Ortes die erbrachte Art der Hegearbeit sowie die geleisteten Stunden mit seiner Unterschrift und, sofern vorhanden, mit einem Sektionsstempel.

⁴ Die Sektionshegeobmänner sind berechtigt, die Kandidaten im Rahmen der vorgesehenen Pflichtstunden für alle Hegemassnahmen anzubieten und einzusetzen.

⁵ Die Kandidaten haben ihre Arbeit an den vom Sektionshegeobmann bestimmten Zeitpunkt zu leisten.

⁶ Die Kandidaten leisten die Hegepflicht grundsätzlich bei der Sektion, bei der sie sich angemeldet haben. Hegeleistungen bei andern Sektionen sind nur mit Zustimmung der Sektionshegeobmänner und Bezirkshegepräsidenten möglich. Werden Hegeleistungen über den Bezirk hinaus geleistet, müssen beide Bezirkshegepräsidenten einverstanden sein.

⁷ Kandidaten sollen auch regional bzw. bezirksweise eingesetzt werden.

⁸ Die Wildhut kann gemäss ihren Dienstanweisungen den Sektionshegeobmännern behilflich sein.

IV. HEGEMASSNAHMEN

Art. 12 Grundsatz

¹ Die Hegemassnahmen richten sich nach den regionalen Hegekonzepten gemäss der KHV. Diese werden durch das AJF in Zusammenarbeit mit den Hegeorganisationen des BKPJV erarbeitet und entsprechend den Bedürfnissen und Veränderungen laufend angepasst.

² Bei der Umsetzung der in den Hegekonzepten aufgeführten Massnahmen sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse, die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes sowie weiterer an der Hege interessierter Kreise zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind auch sämtliche negativen Einflüsse auf den Lebensraum.

³ Die Hegemassnahmen dienen in erster Linie dem Erhalt, der Verbesserung, der Pflege und dem Schutze der natürlichen Lebensräume einheimischen Wildes, der Vögel und Kleinlebewesen und deren Bestandserhaltung. Dementsprechend ist bei der Realisierung entsprechender Massnahmen auf die ökologischen und tierschützerischen Aspekte Rücksicht zu nehmen.

Art. 13 Biotophege

¹ Betreffend der Fördermassnahmen des Kantons zur Befriedigung der Ansprüche des Wildes nach Nahrung, Deckung, Schutz und der freien Wanderung wird auf die KHV verwiesen.

² In Zusammenarbeit aller interessierten und zuständigen Kreise ist durch gezielte Eingriffe der Verarmung der Biotope aller freilebenden Tiere wirksam entgegenzutreten. Zur Förderung von natürlichen Lebensräumen erlässt die Hegekommission zuhanden der Sektionen die nötigen Richtlinien.

Art. 14 Salzlecken und Fütterungsanlagen

Betreffend Salzlecken und Fütterungsanlagen wird auf die KHV und das Konzept Notmassnahmen verwiesen.

V. BEITRAGSGESUCHE UND ABRECHNUNGEN

Art. 15 Gesuche und Abrechnungen

¹ Für folgende Hegemassnahmen gemäss KHV werden vom Kanton Beiträge ausgerichtet:

- a. Sicherung, Beruhigung, Pflege, Gestaltung und Unterhalt wichtiger Lebensräume für Wild und Vögel;
- b. Pflege von Waldrändern, Hecken, Brut- und Äsungsgehölzen;
- c. Freihaltung brachliegender Wiesen (als Äsungsflächen);
- d. Erstellen von Tristen;
- e. Massnahmen bei ausserordentlichen Situationen für das Wild.

² Details zu Gesuchen und Abrechnungen richten sich nach der KHV.

³ Die Bezirkshegekommissionen erarbeiten zusammen mit den Sektionen und der Wildhut die Beitragsgesuche für das kommende Jahr und die Abrechnungen für die abgelaufene Beitragsperiode. Diese werden innerhalb der Bezirkshegekommission bereinigt und vom WH-BC kontrolliert.

⁴Die Beitragsgesuche und Abrechnungen sind von den Bezirkshegepräsidenten nach der Bereinigung dem Sekretariat BKPJV einzureichen. Dieses leitet die Dokumente an das Amt für Jagd und Fischerei weiter.

Art. 16 Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung der genehmigten Beiträge erfolgt durch das AJF über das Sekretariat BKPJV an die Sektionen.

VI. HEGEAUSZEICHNUNG BKPJV

Art. 17 Vorschlagsrecht / Anmeldung

a) Vorschlagsrecht

Folgende Organisationen haben das Recht, Personen, Institutionen oder Organisationen für die Verleihung der Hegeauszeichnung vorzuschlagen:

- Sektionen des BKPJV;
- Bezirkshegekommissionen;
- KaHeKo;
- KoAWJ;
- ZV und erweiterter ZV BKPJV.

b) Anmeldung:

¹ Die Anmeldung zur Abgabe der Hegeauszeichnung hat schriftlich begründet an den Präsidenten der KaHeKo zu erfolgen. Kopien sind zur Kenntnisnahme an den Bezirkshegepräsidenten zu senden.

² Die Anmeldefrist endet am 31. Oktober.

³ Zur vorgeschlagenen Person sind folgende Angaben unerlässlich:

- Name und Vorname;
- Geburtsjahr;
- Adresse / Wohnort;
- Sektion;
- Antragsteller;
- detaillierte Begründung (Aktivitäten und deren Dauer).

Art. 18 Prüfung / Beschlussfassung / Mitteilung

a) Prüfung des Antrages

¹ Der Vorstand der KaHeKo prüft den Antrag zur Hegeauszeichnung und teilt den Beschluss dem erweiterten ZV BKPJV gestützt auf die Verbandsstatuten mit. Letzterer entscheidet endgültig über die Verleihung der Hegeauszeichnung.

² Die KaHeKo sowie der erweiterte ZV BKPJV können sich an entsprechenden Stellen über die Berechtigung zum Bezüge der Auszeichnung zusätzlich informieren.

b) Mitteilung

¹ Der Zentralpräsident teilt den Entscheid des erweiterten ZV BKPJV dem Antragsteller (Sektion, Verein oder Organisation) schriftlich bis zum 1. April des kommenden Jahres mit.

² Eine allfällige Verweigerung der Auszeichnung wird schriftlich begründet dem Antragsteller mitgeteilt.

Art. 19 Verleihung der Auszeichnung / Veröffentlichung / Kontrolle

a) Abgabe

Die Hegeauszeichnung wird anlässlich der DV BKPJV dem Auszuzeichnenden persönlich überreicht.

b) Veröffentlichung

Die Ausgezeichneten werden im Jahresbericht des Präsidenten KaHeKo namentlich aufgeführt und in der Verbandszeitung veröffentlicht.

c) Kontrolle

Das Sekretariat des BKPJV führt eine Kontrollliste über die Ausgezeichneten gemäss Protokoll der DV BKPJV mit folgendem Inhalt:

- Name und Vorname;
- Geburtsjahr;
- Adresse / Wohnort;
- Sektion;
- Antragsteller;
- Jahr der Auszeichnung.

Art. 20 Auszeichnungskriterien

Grundsätzlich sind in jeder Beziehung ausserordentliche, nicht alltägliche Leistungen im Bereiche der Hege Voraussetzung zur Verleihung der Hegeauszeichnung. Ausserordentliche Leistungen in folgenden Bereichen können auch zur Verleihung der Hegeauszeichnung führen:

- ausserordentliche politische Tätigkeiten zu Gunsten der Lebensraumerhaltung;
- mehrjährige Tätigkeit als Funktionär innerhalb einer Hegeorganisation des BKPJV (Verband, Bezirk, Sektion);
- mehrjährige Tätigkeit in der Ausbildungskommission;
- besondere wissenschaftliche, publizistische oder erzieherische Tätigkeit zugunsten von Wild und Umwelt und der Bündner Patentjagd.

Art. 21 Auszeichnungen von Nichtmitgliedern des BKPJV

Nichtmitgliedern des BKPJV kann die Hegeauszeichnung auch verliehen werden. Für Nichtmitglieder gelten die gleichen Kriterien wie für Mitglieder des BKPJV. Über derartige Auszeichnungen wird aber keine Kontrolle geführt. Dies bleibt Sache des Antragstellers.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Sektionshegereglemente

Die Sektionen können eigene Hegereglemente erlassen. Diese dürfen dem Hegereglement und den Richtlinien des Verbandes nicht widersprechen und bedürfen der Genehmigung durch die KaHeKo.

Art. 23 Änderungen

Änderungen des vorliegenden Reglements des BKPJV sind von der KaHeKo zu behandeln und dem erweiterten ZV zuhanden der DV BKPJV zur Genehmigung zu beantragen.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Dieses revidierte Hegereglement tritt nach Annahme durch die DV des BKPJV vom 12. Mai 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche widersprechenden, früheren Weisungen aufgehoben.

Für die Hegekommision BKPJV

Der Präsident:

Der Aktuar:



Hansruedi Andreoli



Marco Casanova

Für den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Robert Brunold



Arnold Giger

Anhang:

Die Kurzbezeichnungen im HR BKPJV:

- BKPJV Bündner Kantonaler Patentjäger – Verband
- ZV BKPJV Zentralvorstand des BKPJV
- DV BKPJV Delegiertenversammlung des BKPJV
- HR BKPJV Hegereglement Bündner Kantonaler Patentjäger-Verband
- KHV Kantonale Hegeverordnung
- AJF Amt für Jagd und Fischerei
- WH-BC Wildhüter-Bezirkschef